

Vereinbarung
über den Ausbildungszuschlag
nach § 17b Abs. 1 Satz 4
i.V.m. § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
für Niedersachsen

Zwischen

den Sozialleistungsträgern / Arbeitsgemeinschaften

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*

BKK Landesverband Mitte

IKK Classic*

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen*

Knappschaft, Regionaldirektion Hannover*

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Landesausschuss Nds.

einerseits

sowie der

Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V.

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Auf Grundlage der Vereinbarung über die Grundsätze der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sowie der Festsetzung, Erhebung, Verwaltung und der Auszahlung des Ausbildungszuschlages für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe (Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr. 1 - 3 KHG) wird nachfolgende Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag gemäß § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG für das Kalenderjahr **2012** geschlossen:

§ 1 Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der von allen Krankenhäusern zu erhebende Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KHG **inkl. Ausgleich** wird für das Kalenderjahr 2012 in Höhe von

85,89 EURO

je voll- und teilstationärem Fall vereinbart.

2. Die Höhe des Ausbildungszuschlages gemäß § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KHG **ohne Ausgleich** beträgt

87,65 EURO.

§ 2 Finanzierungsbedarf

1. Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2012 wird vereinbart mit einem Finanzierungsbedarf von

144.275.617,08 EURO.

2. Der Finanzierungsbedarf beinhaltet einen Einzahlerausgleich aus dem Jahr 2010 in Höhe von

- 2.961.505,34 EURO

3. Für das Risiko von Zahlungsausfällen, die aus einer von den Vertragsparteien übereinstimmend festgestellten nachhaltigen Zahlungsunfähigkeit (zum Beispiel Insolvenzen) resultieren und deren Auswirkungen zu einer Überschuldung des Ausgleichsfonds führen könnten, beinhaltet der Ausbildungsfonds einen „Risiko-Ausgleich“ in Höhe von

500.000, 00 Euro.

§ 3 Fallzahl

Für die Ermittlung des Ausbildungszuschlages wurden

1.679.772 Fälle

zugrundegelegt.

§ 4 Weitergeltung des Zuschlags

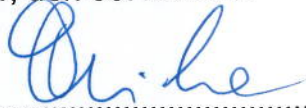
Bis zum Abschluss der Vereinbarung für das nachfolgende Kalenderjahr gilt die ermittelte Höhe der monatlich an den Ausgleichsfonds von den Krankenhäusern zu zahlenden Abschlagsbeträge weiter. Die an die ausbildenden Krankenhäuser monatlich zu zahlenden Abschläge gelten ebenfalls fort. Ferner wird für den Fall, dass zum **01.01.2013** kein neuer landesweit geltender Zuschlag vereinbart wurde, bis zu einer Vereinbarung für das Jahr 2013, der Zuschlag auf **87,65 Euro** festgelegt

Die Differenzbeträge zu den für den Vereinbarungszeitraum ermittelten Abschlagsbeträgen werden bei der Ermittlung des Abschlagsbetrages im Ausgleichszeitraum einbezogen.


§ 5 Ausschluss der Präjudizwirkung

Die den in dieser Vereinbarung genannten Werten zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen haben keine präjudizielle Wirkung auf den Abschluss der krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 KHG.

Hannover, den 08.12. 2011




.....
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.



.....
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*



.....
BKK Landesverband Mitte



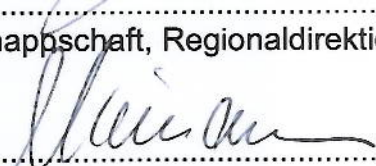
.....
IKK classic *



.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen*



.....
Knappschaft, Regionaldirektion Hannover*



.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen -



.....
Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes